Erwerb der Fachkunde

Der Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz wird gemäß § 47 StrlSchV von der zuständigen-Stelle geprüft und bescheinigt. Die zuständige Stelle für den Bereich der Medizin die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz.

Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besteht dabei aus theoretischem Wissen und praktischen Erfahrungen. Grundlegende Voraussetzung dabei ist, dass die beantragende Person eine geeignete Ausbildung auf dem jeweiligen Anwendungsgebiet nachweisen kann.

Diese Ausbildung ist durch Zeugnisse zu belegen. Die praktischen Erfahrungen müssen auf dem jeweiligen Anwendungsgebiet erworben werden (Sachkunde).

Die Sachkunde ist an Institutionen im Geltungsbereich der Strahlenschutzverordnung zu erwerben, die entsprechend ihrer Ausstattung, ihrem Tätigkeitsumfang und ihrer fachlichen Kompetenz in der Lage sind, die Lerninhalte der Richtlinien zu vermitteln. Die Praktische Erfahrung ist durch geeignete Nachweise (Sachkundezeugnis) zu belegen.

Das theoretische Wissen ist durch entsprechende Kurse (Kenntnis-, Grund- und Spezialkurs) zu erwerben, die erfolgreiche Kursteilnahme muss durch eine Bescheinigung belegt werden. Sowohl die theoretischen Anforderungen, als auch der Umfang der praktischen Erfahrungen müssen sich nach den Inhalten der Fachkunderichtlinien richten.

Die Kurse im Strahlenschutz vermitteln

- Gesetzeswissen
- sonstiges theoretisches Wissen und
- praktische Übungen im Strahlenschutz auf dem jeweiligen Anwendungsgebiet.

*Erforderliche Kurse gemäß Richtlinie "Strahlenschutz in der Medizin":

(Einzelheiten sind der Richtlinie "Strahlenschutz in der Medizin", Abschnitte 3.1.1 ff., 3.2.1 ff. und den Anlagen A1 und A3 zu entnehmen).

Offene radioaktive Stoffe:

- Kenntniskurs (s. Vermerk unten)
- Grundkurs (gem. §§ 47 und 49 StrlSchV (neu))
- Spezialkurs im Strahlenschutz im Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen in der Nuklearmedizin (entsprechend Anlage A 3 Nr. 1.2)

Strahlenbehandlung:

- Kenntniskurs (s. Vermerk unten)
- Grundkurs (gem. §§ 47 und 49 StrlSchV (neu))
- Spezialkurs im Strahlenschutz in der Teletherapie (entsprechend Anlage A 3 Nr. 1.3)
- Spezialkurs im Strahlenschutz in der Brachytherapie (entsprechend Anlage A 3 Nr. 1.4)

Röntgentherapie (Anwendungsbereich der Röntgendiagnostik):

Kenntnis-, Grund- und Spezialkurs (Röntgendiagnostik), Spezialkurs Computertomographie

Kenntniserwerb StrlSchV:

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Grundkurs im Strahlenschutz nach Anlage A3 Nr. 1.1 und dem zusätzlichen Erwerb praktischer Kenntnisse (4 Stunden) auf speziellen Anwendungsgebieten. Diese Kenntnisse sollen unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Arbeitsbedingungen unter der technischen Geräteausstattung vermittelt werden. Sie können mittels einer arbeitsplatzbezogenen Einweisung durch einen Strahlenschutzbeauftragten oder durch eine von dieser beauftragten geeigneten Person durchgeführt werden (s.a. RL-StrlSchV Anlage A3 4.1).

Voraussetzung für den Besuch der Spezialkurse ist die vorherige Teilnahme am Grundkurs. Hier gilt zu beachten, dass bei Antragstellung die Kursteilnahme des Spezialkurses nicht länger als 5 Jahre zurückliegen darf. Anderenfalls ist dieser Kurs erneut zu besuchen.

Der Erwerb der Sachkunde erfolgt unter fachspezifischer Anweisung im Rahmen der in der Richtlinie geforderten Mindestzeit, ausgehend von einer Vollzeittätigkeit (40 Stunden/Woche), welche sich bei Teilzeittätigkeit entsprechend verlängert und durch theoretische Unterweisungen ergänzt wird.

Die Sachkunde ist unter ständiger Aufsicht einer Person mit der erforderlichen Fachkunde an Institutionen (Klinikabteilung oder Praxis) innerhalb Deutschlands zu erwerben. Sie kann während der Weiterbildung in einem entsprechenden Gebiet oder Schwerpunkt erworben werden. Der Erwerb der Sachkunde ist durch ein oder mehrere Sachkundezeugnisse nachzuweisen.

Die zu dokumentierenden Untersuchungen müssen nicht zusammenhängend erbracht werden. Die Anwendungszahlen und Mindestzeiten sind in einem Tätigkeitsbericht aufzuzeichnen und von einem aufsichtsführenden, fachkundigen Arzt monatlich zu bestätigen.

Fachkunden im Strahlenschutz für die Röntgendiagnostik, Röntgen- und Strahlentherapie sowie die Nuklearmedizin sind nicht Bestandteil der medizinischen Ausbildung nach Weiterbildungsordnung und müssen unabhängig davon bei der zuständigen Stelle, der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz, beantragt werden.

Gemeinsame gesetzliche Grundlagen sind das Strahlenschutzgesetz ("Gesetz zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung"-StrlSchG-) sowie die Strahlenschutzverordnung ("Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung"-StrlSchV-).

Die Details sind derzeit noch in jeweils getrennten Richtlinien ("Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin" für die Röntgendiagnostik bzw. "Strahlenschutz in der Medizin-Richtlinie zur Strahlenschutzverordnung" für die Nuklearmedizin und Strahlentherapie) geregelt.

Ärzte, die nicht die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen, benötigen Kenntnisse, wenn sie unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines fachkundigen Arztes (dauerhaft) Röntgenstrahlung anwenden.

OP-Personal, Medizinische Fachangestellte / Arzthelfer etc. haben spezielle Kurse (90-Stunden-bzw.20-Stunden Kurs) zu besuchen. Danach beantragen Sie bei der für den Ort ihrer Tätigkeit zuständigen Bezirksärztekammer eine Kenntnisbescheinigung.

Anträge zum Erwerb einer Fachkunde in einem Anwendungsgebiet der Röntgendiagnostik werden in der Regel vorab geprüft und im Anschluss durch den von der Landesärztekammer benannten Fachreferenten abschließend genehmigt. Darüber wird die Vermittlungsfähigkeit der Sachkunde (praktische Erfahrung) für die Fachkunde im Strahlenschutz überprüft. Dies hat den Vorteil, dass Antragstellern einer Fachkunde eine Sicherheit bzgl. der Sachkundevermittlung gegeben werden kann. Weitere Informationen hierzu können dem Merkblatt "Eignung zur Vermittlungsfähigkeit der Sachkunde im Strahlenschutz" entnommen werden.

Für den Bereich der Nuklearmedizin/Strahlen- und Röntgentherapie erfolgt die Beratung der Fachkundeanträge im Gremium der Landeärztekammer "Fachkunde-Ausschuss innerhalb des Geltungsbereiches der Strahlenschutzverordnung".

In der Regel werden jährlich 3-4 Sitzungen abgehalten, in denen neben der Antragsberatung auch aktuelle Themen und Anfragen im Bereich des Strahlenschutzes diskutiert werden.

Bei Erstbeantragung einer Fachkunde wird nach erfolgter Beratung im Ausschuss ein abschließendes Fachgespräch mit dem Antragsteller in den Räumlichkeiten der Landessärztekammer geführt. Nach erfolgreichem Abschluss des Fachgespräches kann dem Antragsteller die entsprechende Fachkunde-Bescheinigung ausgestellt werden.

Darüber hinaus überprüft der zuständige Fachkunde-Ausschuss die Vermittlungsfähigkeit der Sachkunde (praktische Erfahrung) für die Fachkunde im Strahlenschutz. Dies hat den Vorteil, dass Antragstellern einer Fachkunde eine Sicherheit bzgl. der Sachkundevermittlung gegeben werden kann. Weitere Informationen hierzu können dem Merkblatt "Eignung zur Vermittlungsfähigkeit der Sachkunde im Strahlenschutz" entnommen werden.

Zusätzlich zu den täglich eingehenden Anträgen auf Erteilung der Fachkunde im Strahlenschutz werden Anfragen den Strahlenschutz betreffend (telefonisch oder via E-Mail) zeitnah bearbeitet.